

76. Ist der Eigentümer eines zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches mit einer Fischereiberechtigung belasteten Grundstückes verpflichtet, die Eintragung der Berechtigung in das Grundbuch zu bewilligen?

Einf.-Ges. zum B.G.B. Artt. 3. 69. 184.

VII. Civilsenat. Ur. v. 25. September 1903 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. K. u. Gen. (Kl.). Rep. VII. 191/03.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Gründe:

„Die Rechtsvorgänger der Kläger haben durch Vertrag vom 14. November 1800 das Fischereirecht an der sog. neuen Elbe, soweit das G.ische Amtsrevier geht, von S. Th. B. in G. abgetreten erhalten, dem solches einige Jahre zuvor von der damaligen Landesherrschaft als vererbliches und veräußerliches Recht verliehen worden. Durch Vertrag zwischen den Berechtigten und dem Forstfiskus ist am 24. Juli 1857 die obere Grenze verändert, und ferner in einem zwischen jenen Personen geführten Prozesse durch Vergleich vom 8. November 1900 die Berechtigung in dem dort näher angegebenen Umfange anerkannt. Danach umfaßt dieselbe auch verschiedene Grundstücke, welche nicht Wasserstücke sind, sondern nach ihrer Kulturart als Holzung oder Wiese bezeichnet werden, und die wegen der darauf sich bildenden Böcher der Fischerei dienen. Diese Grundstücke sind auf einem überreichten Auszuge aus der Grundsteuer Mutterrolle vom 10. Mai 1901 bezeichnet. Die Kläger verlangen, unter der Behauptung, daß das Fischereirecht auf dem fraglichen Grund und Boden als dingliches ruhe, mit dem in erster Linie gestellten Antrage, daß der Beklagte darein willige, daß an der Stelle, an der die Grundstücke im Grundbuche verzeichnet sind, deren Belastung mit dem Fischereirechte eingetragen werde. Diesem Antrage, dem der Beklagte widersprochen hat, ist von den Vorinstanzen stattgegeben, indem jedoch in dem Berufungsurteile die Urteilsformel anders gefaßt ist. In diesem Erkenntnisse ist ausgeführt: die fragliche, im Bürgerlichen Gesetzbuche nicht normierte Berechtigung stelle sich als ein objektiv dingliches, subjektiv persönliches Recht dar. Sie müsse daher, um bei Ver-

äußerungen der belasteten Grundstücke den Klägern nicht verloren zu gehen, sondern gegen den dritten Erwerber wirksam zu sein, in das Grundbuch eingetragen werden.

Hiergegen ist mit der Revision geltend gemacht, das Fischereirecht gehöre nicht zu den dinglichen Rechten des Bürgerlichen Gesetzbuches und sei deshalb auch nicht eintragungsfähig. Daran werde auch nichts geändert durch den Art. 184 Einf.-Ges. zum B.G.B., wonach Rechte, mit denen eine Sache zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches belastet sei, mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalte und Range aufrecht erhalten würden. Denn diese Bestimmung beziehe sich, soweit Grundstücke in Frage, nur auf eingetragene Rechte, wie vom V. Civilsenate des Reichsgerichts ausgesprochen worden (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 48 S. 63 flg.).

Die Revision kann keinen Erfolg haben. Es handelt sich darum, ob infolge des angezogenen Art. 184 die dort erwähnten Rechte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht eingetragen waren, in Wegfall gekommen sind. Dies hat allerdings die angezogene Reichsgerichtsentscheidung ausgesprochen, mit der Begründung, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche die Belastung eines Grundstückes ausschließlich durch Eintragung vollzogen werden könne, und daß der Art. 184 mit dem Ausdruck „belastet ist“ keinen anderen Begriff verbinde. Diese Anschauung kann nicht für zutreffend erachtet werden. Ihr ist auch von allen Seiten entgegengetreten, in welcher Beziehung auf die Ausführungen Pland's in dessen Kommentar zum B.G.B. Bem. 2 Absf. 2 flg. zum Art. 184, Habicht's in der Deutschen Juristen-Zeitung von 1901 S. 323 und Meißel's in der Jur. Wochenschrift von 1901 S. 590 verwiesen wird. Auf die an diesen Stellen gegebenen Auseinandersetzungen wird Bezug genommen. Der jetzt erkennende Senat braucht aber nicht, um jenem Urteile zu widersprechen, eine Entscheidung der vereinigten Civilsenate in Gemäßheit des § 137 B.G.B. herbeizuführen. Denn es muß angenommen werden, daß der V. Civilsenat seine in Rede stehende Ansicht nicht hat aussprechen wollen, soweit es sich um Rechte handelt, die in dem fraglichen Zeitpunkt auf Grund von Rechtsjäten zur Entstehung gelangt waren, welche den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rechtsgebieten angehören. Dies ist daraus zu entnehmen, daß, wie nicht

verkannt sein wird, der dingliche Charakter derartiger Rechte, der den letzteren zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches beizubringen, schon nach Art. 3 Einf.-Ges. zum B.G.B. als fortbestehend hingestellt ist. Zu der Kategorie der fraglichen vorbehaltenen Rechte gehören nun aber nach Art. 69 a. a. D. die landesgesetzlichen Vorschriften über Fischerei. Die für das in Frage stehende Rechtsgebiet in Betracht kommenden Bestimmungen lassen daran, daß die Fischereiberechtigung sich als eine objektiv dingliche darstellt, keinen Zweifel, wie solches auch von der Revision nicht bestritten wird.“ . . .